

Beilage 1 zu GZ BMB-27.903/0015-I/4/2016:

Pädagogischer Erlass zur Umsetzung sowie Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Sprachförderkurse/Sprachstartgruppen

Bestimmungen betreffend der Zuerkennung zweckgebundener Personalressourcen

- I. Allgemein bildende Pflichtschulen: Stellenplanrichtlinie für APS Punkt 4 der „Erläuterungen zu Teil 2, Berechnungs- und Abrechnungsmethode zu den zweckgebundenen Zuschlägen“, GZ. BMBF-621/0011-Präs.9/2016

„Initiative Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse gemäß § 8e SchOG

Für das Schuljahr 2016/17 stehen im Rahmen der Initiative „Sprachstartgruppen/Sprachförderkurse VS“ und „Sprachstartgruppen/Sprachförderkurse HS/NMS u. PTS“ 375,7 Planstellen für die Einrichtung von Sprachstartgruppen/Sprachförderkursen im Sinne des § 8e Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF. BGBl. I Nr. 56/2016, an Volksschulen, sowie 66,3 Planstellen für Hauptschulen/Neue Mittelschulen und Polytechnische Schulen, sohin in Summe maximal 442,0 Planstellen, als Abrufkontingent zur Verfügung. Die jeweiligen Höchstausmaße abrufbarer Planstellen pro Bundesland sind nachstehender Tabelle zu entnehmen. Umschichtungen von in Hinblick auf das Höchstausmaß pro Schulart (VS) bzw. Schulartengruppe (HS/NMS und PTS) nicht abgerufenen Planstellen innerhalb eines Bundeslandes auf die jeweilige andere Schulart bzw. Schulartengruppe sind im Bedarfsfall zulässig, sofern das gesamte Abrufkontingent pro Bundesland bzw. österreichweit nicht überschritten wird.

	Höchstausmaß Sprachstartgruppen/Sprachförderkurse 2016/17		
	VS	HS/NMS/PTS	Summe
Burgenland	1,4	0,2	1,6
Kärnten	12,2	2,2	14,4
Niederösterreich	30,9	5,5	36,4
Oberösterreich	60,4	10,7	71,1
Salzburg	38,6	6,8	45,4
Steiermark	24,7	4,4	29,1
Tirol	11,0	1,9	12,9
Vorarlberg	27,5	4,8	32,3
Wien	169,0	29,8	198,8
Österreich	375,7	66,3	442,0

Die Berechnung wird dabei wie folgt vorgenommen:

1. Den Ausgangswert bildet die Zahl der Schüler/innen mit nicht ausreichender Kenntnis der Unterrichtssprache, somit gem. § 4 Abs. 2 lit.a SchUG, BGBl. 472/1986 idgF., in Verbindung mit § 8e SchOG die Zahl der außerordentlichen Schüler/innen in Volksschulen, Hauptschulen/Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen **in Sprachstartgruppen/Sprachförderkursen**.
2. Bei der Neuregelung der Stellenplanrichtlinie im Jahr 2000 sind 0,86 Lehrer/innenwochenstunden je außerordentlicher Schülerin bzw. außerordentlichem Schüler in die Verhältniszahl (siehe Stellenplanrichtlinie Teil 1) eingearbeitet worden. Je Schüler/in sind somit 0,86 Lehrer/innenwochenstunden im Grundkontingent enthalten, wobei die Summe der Stunden eines Bundeslandes auf Planstellen umgerechnet und auf ganze Zahlen gerundet wird.
3. Für die Beantragung des zweckgebunden Zuschlages ist wie folgt vorzugehen:
 - a. Die Zahl der Schüler/innen gemäß Z. 1 **in Sprachstartgruppen/Sprachförderkursen** ist durch 8 zu teilen, auf ganze Gruppen abzurunden, mit 11 zu multiplizieren und sodann durch 22 für die Volksschule sowie durch 21 für die Hauptschule/Neue Mittelschule und die Polytechnische Schule zu teilen, jeweils auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.
 - b. Die sich daraus ergebende Zahl an Planstellen bildet das Höchstausmaß des möglichen Personaleinsatzes.
 - c. Die Zahl der Schüler/innen in Sprachstartgruppen/Sprachförderkursen ist mit 0,86 zu multiplizieren, durch 22 für die Volksschule sowie durch 21 für die Hauptschule/Neue Mittelschule und die Polytechnische Schule zu teilen und auf eine Stelle nach dem Komma zu runden.
 - d. Von der Zahl gem. lit. a sind die errechneten Planstellen gem. lit. c in Abzug zu bringen.
Die sich aus der Berechnung gem. lit. d ergebende Zahl an Planstellen kann bis zu dem in obiger Tabelle genannten Höchstausmaß beantragt werden.“

- II. Allgemein bildenden höhere und berufsbildende mittlere und höhere Schulen: GZ.
BMBF-680/11-Präs.8/2016

Hinsichtlich der Ressourcenbewirtschaftung ergeben sich gegenüber der bisherigen Praxis im Zusammenhang mit den Sprachförderkurse keine Änderungen. Das BMB stellt für Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse einen **zweckgebundenen Realstunden-Zuschlag** auf Basis der tatsächlichen SchülerInnen zur Verfügung (Ausweis in der Beilage A der Realstundenzuteilung). Dieser bemisst sich nach folgenden Parametern:

- Hinsichtlich der Gruppengröße wird von einer SchülerInnenzahl von 8 SchülerInnen je Gruppe ausgegangen. Bei der Einrichtung der Sprachförderkurse und Sprachstartgruppen ist eine MindestschülerInnenzahl von 8 SchülerInnen anzustreben.
- Hinsichtlich des Stundenumfangs je Sprachstartgruppe und Sprachförderkurs werden 11 Wochenstunden zu Grunde gelegt.
- Die Bemessung des zweckgebundenen Zuschlags erfolgt auf Basis der SchülerInnenzahl in Sprachförderkurse und Sprachstartgruppen nach folgender Formel:

$$\text{Zuschlag} = \text{Schz} : \text{Gruppengröße} \times \text{Stundenumfang (Schz. : 8 x 11)}$$

Lehrverpflichtungsrechtlich für Lehrpersonen des „Altrechts“ sowie bezüglich der Fächervergütung im Pädagogischen Dienst ist die LVG II relevant.

Die tatsächliche SchülerInnenzahl in Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen ist dem BMB getrennt mit der Beilage 2 bis zum 7. Oktober 2016 an personalcontrolling@bmb.gv.at per E-Mail zu melden.

Hinsichtlich der Abbildung in den Lehrfächerverteilungen der Schulen ist für den Unterricht im Rahmen der Sprachstartgruppen die Gegenstandsbezeichnung „SSGR_2“ und der Sprachförderkurse die Gegenstandsbezeichnung „SFKU“ zu verwenden. Bezüglich näherer Details wird auf die Homepage www.upis.at verwiesen.